6207/AB
vom 23.10.2026 zu 6813/J (XXVIII. GP)

bmi.gv.at

Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.746.571

Wien, am 20. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Schuh hat am 24. August 2026 unter der Nr. **6813/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terrorwarnstufe in Österreich seit Oktober 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 7 bis 9:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden seit der Erhöhung der Terrorwarnstufe im Oktober 2023 ergriffen, um die Sicherheitslage zu verbessern und eine Senkung der Warnstufe zu ermöglichen? (Bitte um Aufschlüsselung nach einzelnen Maßnahmen, Zeitpunkt des Umsetzungsbeginns und aktueller Umsetzungs-stand zum Stichtag der Anfrage)*
- *In welchen zeitlichen Abständen wird die Terrorwarnstufe in Österreich überprüft und gegebenenfalls angepasst?*
- *Welche spezifischen Kriterien und Indikatoren werden bei der Bewertung der Terrorwarnstufe herangezogen?*
- *Welche Maßnahmen sind aus Sicht des Ressorts erforderlich, um die Terrorwarnstufe von 4 auf ein niedrigeres Niveau zu senken? (Bitte um Aufschlüsselung nach einzelnen Maßnahmen auf Bundes- und Unionsebene)*
- *Gibt es eine langfristige Strategie des Ressorts zur Reduktion der Terrorwarnstufe?*

 a. *Wenn ja, wie ist diese konkret ausgestaltet?*
 b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sehen Sie in Ihrer Amtszeit Verfehlungen oder Versäumnisse, die sich negativ auf die aktuelle Terrorwarnstufe ausgewirkt haben?*
- *Welche Rolle spielen internationale Entwicklungen und Bedrohungslagen bei der Festlegung der nationalen Terrorwarnstufe?*
- *Wie wird die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und Nachrichtendiensten gestaltet, um die Sicherheitslage in Österreich zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten?*

Die Terrorwarnstufe ist ein sicherheitspolizeiliches Warninstrument. Gemäß § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) dient der Verfassungsschutz unter anderem dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie dem Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität. Für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bestehen gemäß § 1 Abs. 3 SNG als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst und in jedem Bundesland eine für Staatsschutz zuständige Organisationseinheit der jeweiligen Landespolizeidirektion. Der Verfassungsschutz erstellt gemäß seinem gesetzlichen Auftrag laufend Gefährdungsanalysen, welche die entsprechende Grundlage für die aktuelle Warnstufe bilden.

Die Festlegung der jeweiligen Stufe erfolgt anhand eines laufenden Analyseprozesses, welcher sich insbesondere an internationalen Standards orientiert. Die Festlegung von Terrorwarnstufen basiert auf einer Vielzahl von Kriterien, wie zum Beispiel der aktuellsten Gefährdungsanalyse, historischen Ereignissen, internationalen Entwicklungen, sowie einer Einschätzung der Bedrohung für die öffentliche Sicherheit. Hier fließen unter anderem Erkenntnisse und Einschätzungen ausländischer Partnerdienste mit ein. Der Analyseprozess selbst unterliegt einer regelmäßigen Evaluierung.

Unmittelbare Auswirkungen der Terrorwarnstufe betreffen unter anderem sicherheitspolizeiliche Maßnahmen der Polizei, wie etwa verstärkter Objektschutz und verstärkter Streifendienst beziehungsweise verstärkte Präsenz (stärker) bewaffneter Einheiten im öffentlichen Raum (Raumschutz). Der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern ist eine zentrale Aufgabe der Sicherheitsbehörden, die im Sicherheitspolizeigesetz normiert ist. Der taktische Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen ist jeweils auf die konkrete Gefährdungssituation abgestimmt, wird österreichweit entsprechend angeordnet und auf Landesebene durch die Landespolizeidirektionen individuell umgesetzt.

Nach dem Terroranschlag 2020 wurde die Terrorwarnstufe bis März 2021 auf die zweithöchste Stufe vier erhöht. Ab März 2021 galt die Warnstufe drei, diese wurde im Oktober 2023 erneut auf Stufe vier gesetzt. Die Warnstufe gilt für das gesamte Bundesgebiet. Es muss klar angeführt werden, dass für keine Örtlichkeiten in Österreich konkrete Anschlagspläne bekannt sind.

Auf das Geheimhaltungsinteresse im Bereich des Verfassungsschutzes zur Erhaltung der uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst darf verwiesen und daher von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Es darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 6:

- *Wie bewerten Sie die Effektivität der seit Oktober 2023 ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der Prävention von Terroranschlägen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 10:

- *Welche Kommunikationsstrategien verfolgen Sie, um die Bevölkerung über die aktuelle Terrorwarnstufe und damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen zu informieren?*

Das Bundesministerium für Inneres verfolgt eine proaktive Kommunikationsstrategie. Hierzu wird die Bevölkerung bei einer Änderung der Terrorwarnstufe proaktiv durch Pressekonferenzen oder Presseaussendungen informiert.

Gerhard Karner

	Datum/Zeit	2026-10-23T14:57:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T15:01:44+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	